

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Allgemeinverfügung Sonntagsöffnung 2026

1

II. Sitzungstermine

3

I. BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung der Stadt Aschersleben über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich

Die Stadt Aschersleben gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. An den Sonntagen, dem 15. Februar, dem 21. Juni, dem 04. Oktober und dem 20. Dezember 2026 dürfen im Stadtzentrum der Stadt Aschersleben, begrenzt durch die Straßen Hinter dem Zoll, Geschwister-Scholl-Straße, Herrenbreite, Bonifatiuskirchhof, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz, Über dem Wasser, Apothekergraben, Badergasse, Weinberg, Zippelmarkt, An der Darre, Burgplatz und Vor dem Steintor alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2025 (GVBl. LSA S. 382) in der Zeit von 14.00 – 18.00 Uhr anlässlich der Karnevalsveranstaltung (15.02.2026), der Veranstaltung Fetè de la Musique (21.06.2026), des Internationalen Weinfestes (04.10.2026) und des Aschersleber Weihnachtsmarktes (20.12.2026) geöffnet werden. Hier- von ausgenommen sind lediglich Gewerbetreibende, Lebensmittelmärkte oder Kaufparks, denen nach eigener Antragstellung aus besonderem Anlass eine Öffnung zu anderen Anlässen genehmigt werden kann.
2. Der § 9 des LöffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, Nr. 332), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch

Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I, Nr. 323) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I, Nr. 371) sind zu beachten.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Aschersleben in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Aschersleben, Ordnungsamt, Markt 1, 06449 Aschersleben Raum 3.57 während der üblichen Sprechzeiten oder im Internet unter www.aschersleben.de (amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden.

Gemäß § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Aschersleben.

Der besondere Anlass ist an den Sonntagen am 15. Februar, 21. Juni, 04. Oktober und 20. Dezember 2026 mit der Karnevalsveranstaltung, der Veranstaltung Fetè de la Musique, dem Internationalen Weinfest und dem Aschersleber Weihnachtsmarkt 2026 gegeben.

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug/Auslage:

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Redaktion:

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Kontakt:

Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

E-Mail: j.franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

Erscheinungstermin:

nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 04. März 2026

Die Veranstaltungsbereiche erstrecken sich über das Stadtzentrum von Aschersleben. Die Aschersleber Kaufmannsgilde e.V. plant in diesem Zusammenhang auch die Öffnung der innerstädtischen Geschäfte im Zeitraum von 14.00 – 18.00 Uhr, um den zahlreichen Gästen der Stadt noch die Gelegenheit eines Einkaufs in der Innenstadt zu ermöglichen.

Die Aschersleber Kaufmannsgilde e.V. ist ein Zusammenschluss vieler Innenstadthändler, die gemeinsam mit der Stadt ständig an der Verbesserung der Attraktivität in der Innenstadt von Aschersleben arbeiten.

Der besondere Sachgrund, der mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, ist mit den anlassgebenden Veranstaltungen in der Aschersleber Innenstadt gegeben. Die Veranstaltungen sind kulturelle Höhepunkte in der Innenstadt. Die Stadt Aschersleben rechnet über die gesamten Veranstaltungszeiträume mit einem hohen Besuchsaufkommen. Ein besonders hohes Besuchsaufkommen konnte in den letzten Jahren jeweils in den Nachmittags- und Abendstunden und an den Wochenenden insbesondere bei der Karnevalsveranstaltung und Aschersleber Weihnachtsmarkt verzeichnet werden und wird auch für das Jahr 2026 erwartet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 14 LadSchlG ausgeführt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom dürfe nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung müsse diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 – BVerwG 1 B 153/89 – Juris Rn. 3 und Urteil vom 11. November 2015 – BVerwG 8 CN 2/14 – Juris Rn. 24). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt hiernach nur dann im Hintergrund, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme ist auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, BVerwG 8 CN 2/14).

Prognose:

Der Aschersleber Weihnachtsmarkt beinhaltet regelmäßig die Festsetzung eines Marktes nach § 69 Gewerbeordnung mit ca. 25 Ständen und vielen verschiedenen Veranstaltungshöhepunkten.

Die Stadt Aschersleben erwartet damit auch in diesem Jahr ein hohes innerstädtisches Besuchsaufkommen, insbesondere an den Sonntagen in den Nachmittagsstunden. Prognostiziert wird ein Aufkommen von mindestens 500 bis 1000 Besuchenden täglich allein auf dem Aschersleber Weihnachtsmarkt. Die Prognose stützt sich auf Erfahrungswerten der Aschersleber Kaufmannsgilde e.V. und der Aschersleber Kulturanstalt. Die Karnevalsveranstaltung, die Veranstaltung Fetè de la Musique, das Internationale Weinfest und der Aschersleber Weihnachtsmarkt bieten einen besonderen Besuchsanreiz für Gäste aus nah und fern.

Die Stadt Aschersleben unterstützt diese Veranstaltungen nicht zuletzt vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse aus Studien, dass sich die Innenstädte im Wandel befinden und das nicht erst

seit dem Ausbruch der Pandemie. Die Innenstädte standen bereits vorher unter Druck, maßgeblich ausgelöst durch die fortschreitende Digitalisierung und ein damit einhergehendes verändertes Kaufverhalten der Kundschaft. Wenn nicht durch geeignete kulturelle Maßnahmen und damit verbundene Öffnung von Geschäften gegengewirkt wird, droht ein dauerhafter Besuchsverlust in Städten wie Aschersleben. Der schleichende Leerstand von Geschäften in der Innenstadt verschärft die Situation zusätzlich.

Die Stadt Aschersleben kommt zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint.

Die seit Jahren stattfindenden Veranstaltungen sind deshalb geeignet, einen Strom von Besuchenden auszulösen, der die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

In der Stadt Aschersleben, als älteste Stadt in Sachsen-Anhalt, mit ihren ca. 26.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, sind diese Veranstaltungen fester Bestandteil des kulturellen und städtischen Lebens. Die Besucherzahlen, die ausschließlich in die Innenstadt strömen, bestätigen auch die Zugkraft dieser Veranstaltungen und beeinflussen das geschäftliche Treiben in der Innenstadt.

Die Stadt Aschersleben wird daher den 15. Februar, 21. Juni, 04. Oktober und 20. Dezember 2026 als verkaufsoffene Sonntage von 14:00 – 18:00 Uhr freigeben.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches unter Ziffer 1 gegeben und berücksichtigt die Läden ausschließlich im Altstadtkern. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Dem Versorgungsinteresse der Besuchenden entsprechend wurden einzelne Sortimente von der Ladenöffnung ausgenommen.

Zudem wurde die zulässige Höchstzahl an erlaubten Sonntagsöffnungen noch nicht erreicht.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit der benannten Veranstaltung mit einem besonders hohen Besucheraufkommen zu rechnen ist. Diesen Besuchenden sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.

Auch das Interesse der Geschäftsinhaber/innen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse einer/eines möglichen Widerspruchsführers/in an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt.

Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Amme
Oberbürgermeister

II. SITZUNGSTERMINE

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Schackenthal

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.01.2026, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, OT Schackenthal,
Bürgerbüro, Fabrikhof 1

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften der Sitzungen vom 24.09. und 29.10.2025
- 4 Informationen des Ortsbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt mit Umweltbericht
Vorlage: VIII/0258/25

- 7 Beratung und Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen an die Vereine und Institutionen der Ortschaft Schackenthal für das Jahr 2026
- 8 Übersicht zu den Zuständigkeiten für die Gräben in der Gemarkung der Ortschaft Schackenthal
- 9 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen des Ortsbürgermeisters
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Niehoff
Ortsbürgermeister

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Schackstedt

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.01.2026, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, OT Schackstedt,
Gemeindehaus, Bullenwinkel 7

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften der Sitzungen vom 24.09. und 29.10.2025
- 4 Informationen der Ortsbürgermeisterin sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum zweiten Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt mit Umweltbericht
Vorlage: VIII/0258/25
- 7 Beratung und Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen an die Vereine und Institutionen der Ortschaft Schackstedt für das Jahr 2026
- 8 Übersicht zu den Zuständigkeiten für die Gräben in der Gemarkung der Ortschaft Schackstedt
- 9 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Informationen der Ortsbürgermeisterin
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Ortschaftsrates
- Schließung der Sitzung

gez. Bilkenroth

Ortsbürgermeisterin